



10 Jahre Partnerschaft



Bonndorf, eine Gemeinde mit ca. 7.000 Einwohnern im Schwarzwald, ist bekannt für ihr Schloss mit Narrenstuben sowie den angegliederten Japanischen Garten und viele touristische Highlights. Dazu zählt z.B. Deutschlands „größter Canyon“, die Wutachschlucht. Mit viel Engagement betreibt hier Frau Melanie Albert erfolgreich die bft-Tankstelle, die auch bei Motorrad- und Vespa-Fahrern ein gern besuchter Zwischenstopp ist. Unterstützt wird Frau Albert hierbei von ihrem Tankstellenteam und ihrer Familie. Neben einem 24-Stunden-Tankautomat, Paketshop, kleinem Bistro, und regionalen Leckereien findet der Tankkunde

ein gut sortiertes Warenangebot. Wir bedanken uns herzlich bei Familie Albert für 10 Jahre vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen auch weiterhin viel Erfolg und beste Gesundheit!

Verabschiedung in den Ruhestand

In diesem Jahr wurden zwei unserer Tankwagen-Fahrer, Herr Robert Küdde und Herr Peter Saile, von Herrn Hoffmann in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Herr Küdde ist 13 Jahre, Herr Saile 9 Jahre für unser Unternehmen gefahren, um unsere Kunden mit Heizöl und Treibstoff zu beliefern.

Wir bedanken uns für die gute und zuverlässige Zusammenarbeit der letzten Jahre und wünschen beiden Herren viel Gesundheit sowie Entspannung im neuen Lebensabschnitt.

Im Bild von links: H. Küdde, H. Hoffmann, H. Saile



Mehrwegangebotspflicht

„Coffee-to-go“ ist eines der beliebten Produkte im Tankstellenshop. Ab dem 01.01.2023 darf dieser nicht mehr nur in Einwegbecher abgefüllt werden. Den Kunden muss zusätzlich auch die Möglichkeit zur Nutzung eines Mehrwegbechers eingeräumt werden. Der Kaffee im Mehrwegbecher darf dabei nicht teurer sein als im Einwegbecher. Ausnahmen gibt es für kleine Unternehmen mit maximal 80m² Verkaufsfläche und maximal 5 Mitarbeitern. Diese können den Kaffee auch in vom Kunden mitgebrachte Behältnisse abfüllen.

Unter diese Regelung fallen nicht nur Einweggetränkebecher, sondern auch sog. „Einwegkunststofflebensmittelverpackungen“.

Weitere Informationen unter <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Umwelt/Verpackungsgesetz/Mehrwegpflicht/>



Hohnwald
Mineralöle **Übergabe Schmierstoffgeschäft**

Seit November 2022 haben wir unseren Schmierstoffhandel an die Firma Hohnwald Mineralöle übergeben. Wir freuen uns, Ihnen mit Herrn Frank Hohnwald (Bild) einen regionalen Händler vorstellen zu können, der das Schmierstoffgeschäft in unserem Sinne weiterführen wird. Er wird Sie gerne mit der gesamten Produktpalette beliefern, die auch wir Ihnen in der Vergangenheit angeboten haben.

Für Beratung oder individuelle Angebote erreichen Sie Herrn Hohnwald unter:

Tel.: 07431 / 53301 ♦ Fax: 07431 / 4623 ♦ Mobil: 0173 / 6741718
E-Mail hohnwald-oel@t-online.de



Bestellungen, die bei uns eingehen, werden wir – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – an Herrn Hohnwald weiterleiten.

Hinweis Sicherheitsdatenblätter

Auf unserer Homepage www.heimburger.de in der Rubrik Produkte/Kraftstoffe befinden sich die Links, unter denen die Sicherheits-Datenblätter von Esso und Shell abgerufen werden können.

Nachweisgesetz / Arbeitszeiterfassung

In den vergangenen Monaten gab es gleich zwei Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse an Tankstellen.

Das **Nachweisgesetz** regelt seit August 2022, welche Nachweispflichten ein Arbeitgeber (AG) gegenüber seinen Angestellten (AN) schriftlich zu erbringen hat. Neben einfachen Angaben wie Name und Anschrift des AG gehören hierzu auch Beschreibungen komplexerer Vorgänge z.B. einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses (AV). Diese Nachweise können im Arbeitsvertrag oder in einem gesonderten Schriftstück erbracht werden. Bei Neueinstellungen muss der Nachweis unmittelbar erbracht werden, bei bestehenden AV auf Anforderung des AN.

Weitere Informationen u.a. auf

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-und-Sozialversicherung/nachweisgesetz-arbeitsbedingungen/>

Die Erfassung der **Arbeitszeiten** hätte eigentlich schon seit längerer Zeit per Gesetz geregelt werden sollen. Nachdem dies nicht geschehen ist, ist das Bundesarbeitsgericht dem Gesetzgeber in einem Grundsatzurteil zuvorgekommen. Unter Bezugnahme auf das Arbeitsschutzgesetz, wird festgestellt, dass ein Unternehmen die Dauer der Arbeitszeiten einschließlich der Überstunden systematisch zu erfassen habe. Das System zur Zeiterfassung sollte so ausgestaltet sein, dass Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz erkannt werden können. Diese Anforderung kann sowohl mittels einer elektronischen Zeiterfassung als auch mittels eines „Stundenzettels“ erfüllt werden. Insbesondere Unternehmen, die bislang vollständig auf eine Erfassung der Arbeitszeiten verzichtet haben, sollten nun zeitnah handeln.